

Bundesamt für Migration BFM

Verordnung über die Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz (GebV-Büg)

Inkraftsetzung der revidierten GebV-Büg am 1. Januar 2006

Der Bundesrat hat am 24. November 2005 die neue Verordnung über die Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz verabschiedet. Ab dem 1. Januar 2006 gilt im Bereich der Einbürgerungen eine neue Gebührenregelung. Neu dürfen die Kantone und Gemeinden für ordentliche Einbürgerungen nur noch kostendeckende Gebühren erheben.

Erleichterte Einbürgerungen ausländischer Ehepartnerinnen und Ehepartner von Schweizerinnen und Schweizern, welche durch den Bund erfolgen, werden hingegen teurer und kosten bei Wohnsitz in der Schweiz neu 750 Franken.

Verordnungsänderung

www.bfm.admin.ch/fileadmin/user_upload/Themen_deutsch/Auslaender/Einb_rgerung/verordnung_bq_d.pdf

Inhalt	
Bund	2
Kantone	9
Gemeinden	20
Internationales	24
Forschung/ Publikationen	25
Agenda/ Verschiedenes	30

Entscheide des Beschwerdedienstes EJPD zur Zulassung von Arbeitspersonal im Centre Islamique de Genève (CIG)

Das CIG beantragte im Jahre 2003 die Erteilung einer Arbeitsbewilligung für X. als religiöse Betreuungsperson (Imam) und für Y. als Verwaltungsangestellten und seelsorgerische Hilfskraft. Während der Kanton Genf diesem Antrag in einem Vorentscheid stattgab, verweigerte IMES (heute BFM) im April 2004 die Arbeitsbewilligung für X. und Y. Der darauf angerufene Beschwerdedienst EJPD stützte am 5. Oktober 2005 den ablehnenden Entscheid des BFM. Das CIG ist durch Äusserungen seines Leiters Hani Ramadan, eines Schweizer Staatsbürgers, in einer weiteren Öffentlichkeit sehr umstritten. Ramadan hatte in seiner Funktion als Leiter des CIG in der französischen Zeitung „Le Monde“ am 10. September 2002 einen Artikel veröffentlichen lassen, in dem er die Steinigung von Frauen als zweckmässige Strafe beschreibt und darin auch eine Form der Reinigung erkennt. Im selben Artikel wird eine Parallele zwischen

Inhalt	
Bund	2
Kantone	9
Gemeinden	20
Internationales	24
Forschung/ Publikationen	25
Agenda/ Verschiedenes	30

der AIDS-Erkrankung und der Steinigung gezogen und AIDS als eine Strafe Gottes bezeichnet. Diese in der Funktion der Leitung des CIG gemachten Aussagen wurden weder von Ramadan selber noch vom CIG je zurückgenommen.

Der Beschwerdedienst EJPD hat diesen konkreten Umständen eine grosse Bedeutung zugemessen. Der Entscheid dürfte Signalwirkung haben, da er Grundsatzabwägungen enthält. Der Beschwerdedienst argumentiert folgendermassen:

Gestützt auf Berichte des Fedpol und des Bundesrates besteht ein Risiko, dass sich Teile der islamischen Bevölkerung in der Schweiz durch religiöse Predigten von islamischen Bewegungen, die eine Integration von Muslimen in die europäische Gesellschaft ablehnen, radikalieren können. Dadurch kann die innere Sicherheit der Schweiz gefährdet werden. Bei der Zulassung von religiösen Betreuungspersonen muss sichergestellt sein, dass diese in ihren Tätigkeiten die rechtsstaatliche Ordnung, die demokratischen Prinzipien sowie die Grundsätze der Integration respektieren. Bestehen Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Grundwerte unseres Rechtsstaates durch die Gesuchsteller oder die verantwortliche Religionsgemeinschaft, müssen Gesuche um Arbeitsbewilligungen verweigert werden.

Die Zulassungsbestimmungen werden im vorliegenden Fall als nicht erfüllt erachtet, weil die öffentlichen Aussagen des Leiters auf einen massgeblichen Einfluss auf das Personal schliessen lassen und somit nicht garantiert ist, dass sich X. den Grundsätzen der Integration unterordnen kann.

Eine Arbeitsbewilligung wird in Zukunft davon abhängen, ob das CIG von den Äusserungen seines Leiters Abstand nehmen und sich für die Respektierung der rechtsstaatlichen Grundwerte einsetzen wird und ob die Wahl der zukünftigen Imame transparent verläuft und dem wahren Willen der Vereinigung entspricht.

Im Falle von Y. stellt der Beschwerdedienst EJPD das Fehlen von arbeitsmarktlichen Zulassungsbedingungen fest: Als Verwaltungsangestellter hätte Y. das Kriterium einer hoch qualifizierten Arbeitskraft, die fachspezifische Kenntnisse benötigt, nicht erfüllt. Zudem wurde dem Inländervorrang nicht Rechnung getragen: Es ist möglich, im EU-/EFTA-Raum Personen zu finden, die dem gewünschten Profil entsprechen.

Der Entscheid im Falle von X. kann nicht angefochten werden. Es kommt ihm Präzedenzwirkung zu, da der Bund erstmals die Einreise eines islamischen Geistlichen aus integrationspolitischen Gründen verweigert.